

7 Ta 179/08
3 Ca 251/08 S
(Arbeitsgericht Weiden - Kammer Schwandorf -)



Landesarbeitsgericht Nürnberg

BESCHLUSS

In dem Beschwerdeverfahren

D... E...

- Kläger und Beschwerdeführer -

Prozessbevollmächtigte/r:

Rechtsanwälte A..., K... & Kollegen

gegen

Firma N... GmbH & Co. oHG, vertreten durch die persönlich haftende Gesellschaft E...
Zentrale AG & Co. KG, diese vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den
Vorsitzenden A... F...

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte/r:

Rechtsanwalt G... Z...

- 2 -

hat das Landesarbeitsgericht Nürnberg durch die Vorsitzende der Kammer 7, Vorsitzende Richterin am Landesarbeitsgericht **Weißenfels**, ohne mündliche Verhandlung

für Recht erkannt:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Arbeitsgerichts Weiden – Kammer Schwandorf – vom 10.07.2008 wird zurückgewiesen.

Gründe:

I.

Die Parteien führten neben dem vorliegenden (3 Ca 251/08 S) ein weiteres Verfahren mit dem Aktenzeichen 3 Ca 28/08 S. Mit Schriftsatz vom 05.05.2008, der unter beiden Aktenzeichen eingereicht wurde, beantragte der Kläger im Verfahren Prozesskostenhilfe und die Beiordnung von Frau Rechtsanwältin C.... Darin wurde angekündigt, dass die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nachgereicht werde.

Am 06.05.2008 fand im Rechtsstreit 3 Ca 28/08 S ein Streittermin statt. Zum selben Zeitpunkt wurde im Parallelverfahren der Gütetermin durchgeführt. Es wurde jeweils ein Sitzungsprotokoll angefertigt. Danach wurde dem Kläger im Verfahren 3 Ca 28/08 S Prozesskostenhilfe bewilligt und dem Kläger Frau Rechtsanwältin C... zur Vertretung beigeordnet. Ein entsprechender Beschluss fehlt im Verfahren 3 Ca 251/08 S. In beiden Verfahren wurde Termin zur streitigen Verhandlung bestimmt auf Montag, den 16.06.2008, 11.45 Uhr. Im Verfahren 3 Ca 28/08 S wurde darüber hinaus angeordnet, zum Termin am 16.06.2008 Herrn R... F... als Zeugen zu laden.

Mit Beschluss vom 02.06.2008 stellte das Erstgericht im Verfahren 3 Ca 251/08 S fest, dass zwischen den Parteien ein Vergleich zustande gekommen sei.

Am 20.06.2008 wurde die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei Gericht eingereicht.

Mit Beschluss vom 10.07.2008 wies das Erstgericht den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe sowie die Beiordnung von Frau Rechtsanwältin C... ab. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse erst nach Erledigung des Rechtsstreits vorgelegt worden sei.

Der Beschluss wurde den Prozessvertretern des Klägers am 25.07.2008 zugestellt. Mit Schriftsatz vom 28.07.2008, der am selben Tag beim Arbeitsgericht Weiden einging, legte der Kläger gegen den Beschluss sofortige Beschwerde ein.

Der Kläger macht geltend, Prozesskostenhilfe sei bereits in der Sitzung am 06.05.2008 gewährt worden. Der Beschluss, der im Verfahren 3 Ca 28/08 S erlassen worden sei, gelte auch für das vorliegende Verfahren.

II.

Die sofortige Beschwerde ist zulässig. Sie ist statthaft, § 127 Absatz 2 Satz 2 ZPO, sowie form- und fristgerecht eingelegt worden, § 78 Satz 1 ArbGG iVm § 569 ZPO.

Die sofortige Beschwerde ist nicht begründet.

Das erkennende Gericht geht nicht davon aus, dass über den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung von Frau Rechtsanwältin C... bereits in der Sitzung am 06.05.2008 entschieden worden ist. Ausweislich der Sitzungsniederschrift vom 06.05.2008 für das vorliegende Verfahren ist ein entsprechender Beschluss nicht ergangen. Die Feststellungen im Sitzungsprotokoll sind bindend, § 165 ZPO. Insbesondere hat das Erstgericht den Antrag des Klägers, das Protokoll zu berichtigen, abgelehnt.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung konnte indes nicht mit der Begründung abgelehnt werden, eine Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sei erst nach Beendigung des Verfahrens vorgelegt worden.

Allerdings ist dem Erstgericht darin zuzustimmen, dass Prozesskostenhilfe nach Beendigung des Verfahrens grundsätzlich nicht mehr bewilligt werden kann. Insoweit wird zunächst auf die zutreffenden Gründe des Erstgerichts verwiesen.

Eine rückwirkende Bewilligung kommt nur ausnahmsweise in Betracht.

Nach Abschluss der Instanz kann Prozesskostenhilfe rückwirkend nur dann bewilligt werden, wenn der entsprechende Antrag vorher bewilligungsreif war. Dies ist nicht der Fall, wenn eine Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht eingereicht worden ist.

Dabei hat das Gericht darauf hinzuwirken, dass unvollständige Unterlagen ergänzt werden. Eines solchen Hinweises bedarf es allerdings nicht, wenn die Partei selbst die Unvollständigkeit erkannt hat oder wenn die Angaben offensichtlich unzureichend sind (Landesarbeitsgericht Berlin – Beschluss vom 31.07.2002 - 10 Ta 1070/02).

Nach diesen Grundsätzen könnte dem Kläger die beantragte Prozesskostenhilfe nicht mehr bewilligt werden. Der Schriftsatz vom 05.05.2008, in dem Prozesskostenhilfe beantragt worden war, enthielt die Ankündigung, die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse werde nachgereicht werden. Es war dem Kläger demnach bewusst, dass sein Antrag unvollständig war.

Dennoch war das Erstgericht vorliegend verpflichtet, über den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung von Frau Rechtsanwältin C... inhaltlich zu entscheiden.

Die Entscheidung des Erstgerichts verletzt den Kläger in seinem Recht auf ein faires Verfahren. Aus dem Gebot eines fairen Verfahrens, das aus Art. 2 Absatz 1 und Art. 20 Absatz 3 GG abgeleitet wird, folgt u.a., dass das Gericht aus eigenen oder ihm zuzurechnenden Fehlern, Unklarheiten oder Versäumnissen keine Verfahrensnachteile ableiten darf (vgl. Bundesverfassungsgericht – Beschluss vom 04.05.2004 – Az: 1 BvR 1892/03 = BVerfGE 110/339 mwN).

Das Erstgericht hat sich widersprüchlich verhalten. Es hat im Verfahren 3 Ca 28/08 S die beantragte Prozesskostenhilfe bewilligt und Frau Rechtsanwältin C... beigeordnet, obwohl die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht vorgelegt war. Damit hat es den Anschein erweckt, die Voraussetzungen für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe lägen vor, insbesondere seien auch die formalia erfüllt. Das Erstgericht wäre demnach verpflichtet gewesen, den Kläger darauf hinzuweisen, dass die Bewilligung im Verfahren 3 Ca 28/08 S (versehentlich) zu Unrecht erfolgt sei, weil die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht vorgelegt war, und ihm durch Ein-

räumung einer Frist Gelegenheit zu geben, die Erklärung nachzureichen. Dies gilt umso mehr, als Prozesskostenhilfe für beide Verfahren im selben Schriftsatz beantragt war und in beiden Verfahren am 06.05.2008 zum selben Termin verhandelt wurde.

Gleichwohl kann dem Kläger die beantragte Prozesskostenhilfe und Beiordnung von Frau Rechtsanwältin C... nicht bewilligt werden.

Maßgebend für die Frage, ob Prozesskostenhilfe bewilligt werden kann, sind die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, wie sie sich nach dem letzten Erkenntnisstand in der Tatsacheninstanz darstellen. Demgemäß ist dem Kläger aufgegeben worden, eine Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vorzulegen. Der Kläger hat dies trotz mehrfacher Anfragen entgegen seiner Verpflichtung gemäß § 117 Absatz 2 Satz 1 ZPO unterlassen.

Die sofortige Beschwerde kann daher im Ergebnis keinen Erfolg haben.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung ist kein Rechtsmittel gegeben.

Nürnberg, den 09. April 2009

Weißenfels
Vorsitzende Richterin
am Landesarbeitsgericht